§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: SV Motor Hainichen 1949 e.V. (nachfolgend SVMH)
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hainichen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR40090 eingetragen
(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und im Kreissportbund Mittelsachsen (KSBM)
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes
Der Nutzungszweck wird insbesondere durch:
 a. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 b. die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes und
 c. der allseitigen sportlichen Förderung des Seniorensportes verwirklicht.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
(4) Der SVMH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des SVMH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVMH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(8) Der SVMH erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Abteilungen an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 15 Jahre. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
(4) Für den Aufnahmeantrag sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.
(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die zuständigen Abteilungen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der SVMH nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Recht auf Wiederspruch im Falle einer Ablehnung existiert nicht.

(6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Abteilung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 a. wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
 b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 c. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Der Vorstand ist vom Ausschluss des Mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen.
(2) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich beschließen.
(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieser Gesamtbeitrag unterteilt sich in den Vereinsgrundbeitrag und den Zuschlägen der Abteilungen.

(2) Mitglieder, die in mehreren Abteilungen tätig sind, tragen den Vereinsgrundbeitrag jeweils pro Abteilung in dem sie Mitglied sind. Hinzu kommen die Zuschläge der Abteilungen, in denen Sie tätig sind.
(3) Die Höhe des Vereinsgrundbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich.
(4) Die Höhe der Zuschläge der Abteilungen und die Fälligkeit werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen festgelegt. Für die dazu notwendige Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften einer Mitgliederversammlung – die Durchführung auf Delegiertenbasis ist dabei nicht möglich. Die Festlegung erfolgt jährlich. Das Ergebnis muss durch den Vorstand validiert werden.
(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe und Gliederung des Vereins

(1) Die Vereinsorgane sind:
 a. der Vorstand
 b. der Vereinsausschuss
 c. die Mitgliederversammlung
(2) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen:
 a. Vorstandsvorsitzenden
 b. 1. Stellvertreter
 c. 2. Stellvertreter (optional)
 d. 3. Stellvertreter (optional)
 e. 4. Stellvertreter (optional)

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des SVMH werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SVMH endet auch das Amt im Vorstand.
(3) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

(6) Der Vorstandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter übernimmt die Aufgabe des Schatzmeisters. Die Buchführung kann auf Beschluss des Vereinsausschuss an einen externen Dienstleister ausgelagert werden.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SVMH zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 b. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vereinsausschuss. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
 c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 d. die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Kontrolle der Buchführung,
 e. der Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung.

(8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:
 a. Mitglieder des Vorstands
 b. Abteilungsleitern und dessen Stellvertretern
 c. Schatzmeister der Abteilungen

 Die Mitgliederversammlung bzw. der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jede Abteilung und jedes Vorstandsmitglied besitzen eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des höchsten anwesenden Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand.

(4) Der Vereinsausschuss dient zur gemeinsamen und abteilungsübergreifenden Koordination des Vereins. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen oder auf Verlangen einer Abteilung. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Der Vereinsausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 a. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 c. Festlegung der Ausführung der Mitgliederversammlung als Vollversammlung oder auf Delegiertenbasis,
 d. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 e. dem Ausschluss von Mitgliedern,
 f. der Festlegung des Vereinsgrundbeitrages,
 g. und der Festlegung über die Beantragung von Förder- und Drittmitteln.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 c. Änderung der Satzung (sofern Satzungsänderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 d. Festlegung zur Abgeltung des Aufwendungsersatzes für den Vorstand
 e. Erlass von Ordnungen
 f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 g. Auflösung des Vereins
 h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Beschluss des Vereinsausschuss auch auf Delegiertenbasis durchgeführt werden. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgabe des Versammlungsleiters.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des SVMH erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.
 Im Anschluss an die Wahl müssen die Kandidaten die Wahl annehmen. Verweigern Sie die Annahme und kommt dadurch kein gültiger Vorstand zustande, ist die komplette Wahl zu wiederholen.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen des Vereins unterliegen insbesondere folgenden Pflichten:
 a. Nutzung der vom Vorstand vorgegebenen Hilfsmittel zur Vereins-, Konto- und Mitgliederführung.
 b. Jährliche Festlegung der Beitragszuschläge der eigenen Abteilung.
 c. Jährliche Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter für die Entsendung in den Vereinsausschuss.
 d. Wahl der Delegierten für die Entsendung zur Mitgliederversammlung.

 Wahlen und Festlegungen erfolgen durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Abteilung. Wahlergebnisse und Festlegungen sind zu protokolieren und elektronisch aufzubewahren. Der Vorstand ist über die Ergebnisse zu informieren. Für die Einhaltung der Pflichten ist der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.

(3) Interne Bestimmungen der Abteilung können in einer optionalen Abteilungsordnung geregelt werden. Die Abteilungsordnung darf nicht im Konflikt zur Satzung des Vereins stehen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend.

(4) Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

(5) Die Abteilungen haben das Recht gemäß allgemeinem Vereinsrecht sich vom Verein auf Antrag abzuspalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muss Vorgaben zum Verbleib des zuordenbaren Inventars, Vermögen und Mitglieder enthalten. Der Vorstand hat den Antrag zu entsprechen, wenn eine Weiterführung der Abteilung als eigenständiger Verein oder Abteilung eines anderen Vereins im Sinne der eignen Satzung gesichert ist. Sämtliche bestehende oder zukünftige, der Abteilung betreffenden Forderungen gehen dabei auf den neuen Verein über. Die Abspaltung gilt als vollzogen, wenn die Abteilung alle Auflagen des Vereinsausschusses erfüllt hat.

(6) Die Abteilungen haben das Recht sich aufzulösen. Die Auflösung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die betreffenden Vereinsmitglieder verlieren nach vollzogener Auflösung ihre Mitgliedschaft und Mitbestimmungsrechte. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn:
 a. offene Außenstände durch die Abteilung bzw. deren Mitglieder beglichen wurden
 b. bestehende Verträge oder Mitgliedschaften fristgerecht gekündigt wurden.
 c. nicht verwertbares Inventar entsorgt, rückgebaut oder veräußert wurde.
 d. alle dem Verein betreffende Unterlagen übergeben wurden.
 e. die Vorgaben des Vereinsausschusses erfüllt wurden.

 Restguthaben und Restinventar fallen an den Verein.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
(2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
(3) Die Kassenprüfer bestimmen über die Art und den Umfang der Kassenprüfung.
(4) Außerordentliche Prüfungen sind auf Verlangen der Delegiertenversammlung bzw. des Vereinsausschusses möglich.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
(2) Die Datenschutzverordnung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt bzw. ist jederzeit auf der Homepage des Vereins einsehbar.
(3) Jedes Mitglied erklärt sich mit den Regelungen und Inhalt der Datenschutzverordnung einverstanden. Das Recht auf Widerspruch gegen die Datenschutzverordnung besteht. Dabei ist die Schriftform einzuhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des SVMH kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Mit vollzogener Liquidierung des SVMH fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.04.2025 in Hainichen beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.